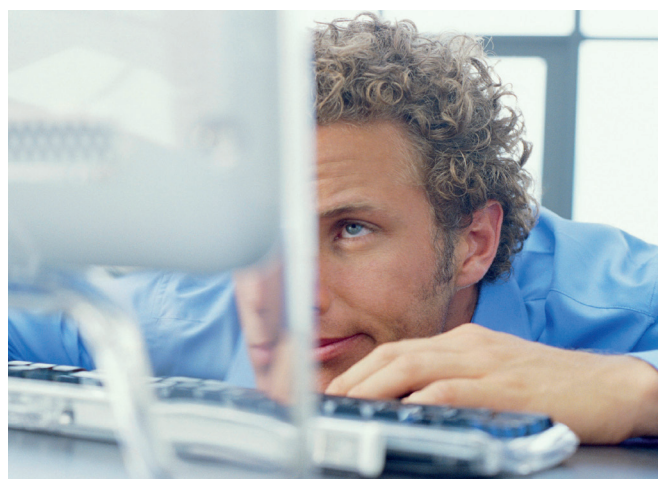


Kein Schutz durch Freizeichnung

Warum eine Freizeichnung in den AGBs keine 100%ige Sicherheit bietet

Von der IT-Branche wird sehr häufig der Einwand gebracht „Ich brauche keine IT-Haftpflichtversicherung, denn Schadenersatzansprüche schließe ich in meinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Freizeichnungsklauseln aus“.

Warum eine Freizeichnung keine 100%ige Sicherheit bietet, haben wir kurz für Sie zusammengefasst.



In der IT-Branche ist es üblich, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine eventuell entstehende Schadenersatzpflicht einzuschränken oder auszuschließen. Dieser Vorgang wird Freizeichnung genannt.

Schützen Freizeichnungsklauseln vor Schadenersatzforderungen? Nein!

In Österreich gibt es kein spezielles Gesetz, das umfassend die Voraussetzungen und Rechtswirksamkeit von Freizeichnungsvereinbarungen regelt.

Das bedeutet, dass im geschäftlichen Alltag oftmals nicht eindeutig oder ausreichend beurteilt werden kann, ob eine bestimmte Freizeichnungsabrede tatsächlich in beabsichtigtem Ausmaß vor Schadenersatzansprüchen schützt.

Somit bieten Freizeichnungsklauseln IT-Unternehmen nur allzu oft keinen ausreichenden Schutz, weil im Voraus nicht gesagt werden kann, ob diese einer rechtlichen Prüfung standhalten. Als generelle, freilich oftmals unzuverlässige Richtschnur dient die Gliederung nach Verschuldungsgraden:

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind Haftungsausschlüsse ungültig, bei leichter Fahrlässigkeit sind sie gültig. Wie dann im Einzelfall tatsächlich entschieden wird, hängt besonders von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und davon ab, auf welche Art der Richter den ihm zustehenden Ermessensspielraum nutzt.

Generell ist aber eine ständige Verschärfung aus diesem Gebiet zu beobachten – sei es auf legislativer Ebene oder jener der Rechtssprechung, sei es im Rahmen sogenannter „Verbandsklageverfahren“ durch speziell klagslegitimierte Interessensverbände, die sich gezielt der kritischen Prüfung von Freizeichnungsvereinbarungen widmen. Damit besteht nicht bloß die Gefahr, dass eine bestimmte Haftungsfreizeichnungsabrede im Einzelfall als zu weitreichend – und damit unwirksam – angesehen wird, sondern vom Gericht gänzlich, mit Wirkung auch für andere bestehende Vertragsverhältnisse, kassiert wird. Zusätzlich zeigen internationale Trends, dass IT-Unternehmen heute zunehmend von ihren Kundinnen und Kunden für mindererefüllte Aufträge zur Verantwortung gezogen werden, was bedeutet, dass das Risiko dieser Branche immer unkalkulierbarer und größer wird.



Ansatzpunkte zur Beurteilung der Freizeichnung

1. Gesetzliche Ansatzpunkte

- **Konsumentenschutzgesetz:** Haftungsausschlüsse von Personenschäden sind ungültig. Haftungsausschlüsse von Sachschäden sind bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nichtig.
Das Konsumentenschutzgesetz gelangt in der IT-Branche nicht zur Anwendung, soweit es sich um Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen handelt. Bei Verträgen zwischen IT-Unternehmern und Verbrauchern gilt es hingegen uneingeschränkt.
- **Produkthaftungsgesetz:** Das Produkthaftungsgesetz beinhaltet eine äußerst strenge, verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für Folgeschäden (Körper-, Sachschäden) aus einem Produktfehler. Der „Fehlerbegriff“ ist sehr weit und umfasst auch mangelnde oder unzureichende Gebrauchs- und Gefahrenhinweise. Der Schaden am mangelhaften Produkt selbst unterliegt hingegen nicht der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzliche, verschuldensunabhängige Produkthaftung ist gemäß § 9 PHG weder ausschließbar noch beschränkbar.
IT-Unternehmen unterliegen diesem Gesetz, was bedeutet, dass sie für Personen- und Sachschäden, die aus der Fehlerhaftigkeit eines Produkts resultieren, in der Regel selbst dann haften, wenn sie oder ihre Gehilfen kein Verschulden trifft.
- **ABGB – Verstoß gegen die guten Sitten:** Zu weitgehende Beschränkungen der Haftung können als sittenwidrig angesehen und nach § 879 Abs. 1 ABGB für ungültig erklärt werden. Ist der Haftungsausschluss in den Allge-

meinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestimmungen enthalten, so kommt § 879 Abs. 3 zur Anwendung: Vertragsbestimmungen, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegen, sind jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligen.

D.h. Haftungsausschlüsse sind nichtig, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen.

2. Ansatzpunkte in Bezug auf den Verschuldensgrad

Zur Beurteilung, ob und inwieweit man durch eine Haftungs-freizeichnungsabrede vor bestimmten Schadenersatzforderungen wirksam geschützt ist, reichen die vorstehend angeführten Gesetze allein oftmals nicht aus. Die Rechtsprechung bedient sich daher ergänzend vor allem des Verschuldens-kriteriums bei der Beurteilung der Gültigkeit einer solchen Klausel. Die Verschuldensgrade werden in 3 Stufen gegliedert: Vorsatz, grobe und leichte Fahrlässigkeit.

Vorsatz

Die Rechtsprechung ist sich einig, dass ein Ausschluss der Haftung für Fälle vorsätzlicher Schädigung den guten Sitten widerspricht und somit unwirksam ist.

Grobe Fahrlässigkeit

Bedeutend weniger einhellig präsentiert sich die Rechtsprechung bei grob fahrlässigen Schädigungen. Insbesondere ist umstritten und unklar, ob Haftungsfreizeichnungen bei grober Fahrlässigkeit generell unzulässig sind, oder bloß bei qualifizierten Erscheinungsformen grober Fahrlässigkeit. Haftungsausschlüsse für grobe Fahrlässigkeit sind ungültig

- wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind und unter Ausnützung einer Monopolstellung oder durch wirtschaftlichen Druck vereinbart wurden,
- für unvorhersehbare oder untypische Schädigungen, mit denen nicht gerechnet werden konnte,
- bei besonders schwerer, dem Vorsatz nahekommender Fahrlässigkeit.

Wie im Einzelfall entschieden wird, hängt hier in hohem Ausmaße von – schwer vorhersehbaren und kategorisierbaren – Umständen des Einzelfalles und dem Ermessen des Richters ab.

Leichte Fahrlässigkeit

Die Freizeichnung für leichte Fahrlässigkeit wird grundsätzlich für zulässig erachtet. Doch auch hier sieht die Rechtsprechung Ausnahmen vor.

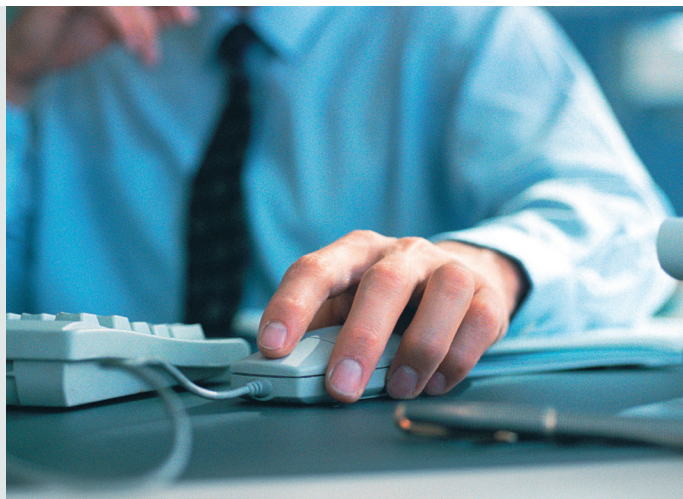
Nicht zulässig ist der

- Ausschluss der Haftung für Personenverletzung,
- Ausschluss der Haftung für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten (sittenwidrige gröbliche Benachteiligung).

Allerdings ist auch im Bereich der leichten Fahrlässigkeit – über den nicht beschränkbaren Personenschaden hinaus – stets die Gefahr präsent, dass eine konkrete Haftungsfreizeichnungsklausel zu weitreichend formuliert wurde und infolgedessen zur Gänze als intransparent oder gröblich benachteiligend vom Gericht als nichtig erkannt oder sogar kassiert wird.

Als gängige Faustregel gilt, dass die Freizeichnung für leichte Fahrlässigkeit zu lässig, für grobe oder allenfalls krass grobe hingegen sittenwidrig und daher gemäß § 879 ABG unwirksam sei.

Wie eine Entscheidung letztendlich aussieht, kann im Vorhinein nie mit Bestimmtheit beurteilt werden. Eine ständige Verschärfung auf diesem Gebiet ist jedenfalls zu beobachten.



3. Zusätzliche Kriterien zur Beurteilung des Haftungsausschlusses

Neben dem Verschulden gibt es noch andere Kriterien, die auf die Zulässigkeit von Haftungsausschlüssen Einfluss haben können. Sie haben sozusagen verstärkende Wirkung.

- Es wird berücksichtigt, ob der Haftungsausschluss durch Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgt oder individuell vereinbart wird. Haftungsausschlüsse in den Geschäftsbedingungen sind bei grober Fahrlässigkeit ungültig (Verstoß gegen die guten Sitten). Es kann heute jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass auch für individuelle Vereinbarungen dasselbe gilt.
- Leben und Gesundheit genießen den intensivsten Schutz. Der Ausschluss von leicht fahrlässiger Personen-

verletzung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht wirksam. Gemäß § 9 PHG kann die Haftung für Personenschäden nicht einmal durch individuelle Absprachen eingeschränkt werden.

D.h. Ausschlüsse von Personenschäden sind auf jeden Fall unwirksam.

- Der Ausschluss ist fraglich, wenn es sich um Hauptpflichten des Vertrages handelt.
- Der Geschäftsherr hat auch für bewusstes Fehlverhalten des Erfüllungsgehilfen einzustehen und haftet somit in jedem Fall für ihn.

Rund um-Schutz für Ihren IT-Betrieb

Profitieren Sie von unserem branchenspezifischen Know-how für IT-Betriebe.

- **IT-Haftpflicht:** Eine ganz besondere Lösung bietet Zurich im Haftpflichtbereich, für den mit der Zurich IT-Haftpflicht-Versicherung (ÖHIT) eine maßgeschneiderte Risikoabsicherung gegen Schadenersatzforderungen entwickelt wurde.
 - **Büroversicherung:** Der individuelle und flexible Schutz für Ihr Büro, der sich Ihrem Unternehmen zu 100% anpasst. Wählen Sie aus einem Menü von 16 Bausteinen und formen Sie mit Ihrem Berater Ihr ganz persönliches Sicherheitskonzept.
 - **IT-Rechtsschutz:** Durch die zunehmende Klagebereitschaft im IT-Bereich gewinnt eine gute Rechtsschutz-Versicherung immer mehr an Bedeutung. Profitieren Sie vom neuen IT-Rechtsschutz der Zurich, bei dem auch Lizenz-Streitigkeiten mitversichert sind.
 - **Betriebliche Vorsorge:** Warum Geld verschenken? Nutzen Sie die Möglichkeiten, steuerbegünstigt über Ihren Betrieb vorzusorgen. Wir informieren Sie über die für Sie optimale Lösung.
 - **Kfz-Versicherungen:** Egal ob Haftpflicht oder Kasko, eines haben unsere Modelle gemeinsam: ein konkurrenzlos günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis.
- Neu in der Kasko:** Schutz auch bei grober Fahrlässigkeit und höhere Entschädigungsleistungen bei Totalschäden.

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
www.zurich.at

Dieses Dokument dient nur zu MARKETING- UND INFORMATIONSZWECKEN. Daten und Informationen sind sorgfältig erstellt (Erstellungsdatum siehe Fußzeile). Haftung oder Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen. Angaben stellen keine Beratung dar. Rechtlich verbindlich sind die gültigen Versicherungsbedingungen, mit Ihnen getroffene schriftliche Vereinbarungen und Produktinformationsblätter.

September 2018 448-18 PDF Druckfehler und Änderungen vorbehalten

